



DTU Verwaltungsdatenbank

Merkblatt für Vereine

Belehrung zur Einhaltung des Datenschutzes

Die DTU erfasst alle Mitglieder in einer zentralen Datenbank zur effizienten und sicheren Durchführung des Sportverkehrs.

Die gesetzeskonforme Erhebung der Mitgliedsdaten obliegt den Vereinen. Das bedeutet die geforderten Stammdaten müssen direkt beim betroffenen Mitglied erhoben werden. Jedes Mitglied ist ausdrücklich über den Zweck der Datenerhebung sowie deren Übermittlung an die DTU aufzuklären. Diese Datenerhebung und damit die Mitgliedschaft in der DTU setzt eine ausdrückliche schriftliche Erklärung des Sportlers zwingend voraus (vgl. BDSG §4a).

Die DTU stellt hierfür ein einheitliches Formblatt zur Verfügung. Alternativ kann dessen Wortlaut natürlich auch in ein vereinspezifisches Aufnahmeformular eingearbeitet werden.

Mit Eingabe der Daten in die Datenbank bestätigt der Verein, dass diese Einverständniserklärung (BDSG §4a) für jeden Sportler in schriftlicher Form tatsächlich vorliegt. Die DTU und die Landesverbände können jederzeit die Vorlage der Einverständniserklärung einfordern.

Bei Verstößen gegen das BDSG, bspw. dem Fehlen der Einverständniserklärung, können die betroffenen Vereine mit sehr hohen Bußgeldern und Schadensersatzforderungen belegt werden.

Den mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. (§5 BDSG)

Die Zugangsdaten zur Datenbank der DTU sind vereinsgebunden. Alle Datenbankzugriffe werden zum Zwecke der Missbrauchsverfolgung automatisch protokolliert. Jeder Zugangsberechtigte hat eigenverantwortlich sicher zu stellen, dass mit seinen Zugangsdaten kein unberechtigter Dritter auf die Mitgliederdatenbank zugreifen kann.

Jeder ehrenamtliche Vereinsvertreter ist persönlich verantwortlich, dass die in dieser Belehrung genannten Datenschutzkriterien eingehalten werden. Der Missbrauch von Mitgliederdaten kann strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.

Informationen zur Datenbank

Weiterführende Informationen können Vereine und Sportler aus den öffentlichen Verfahrensverzeichnissen auf der DTU-Webseite in der Rubrik Datenschutz entnehmen.

Darüber hinaus geben der Datenschutzbeauftragte und die Geschäftsstelle des zuständigen Landesverbandes ausführlich Auskunft über Art und Verwendung der gespeicherten Daten.